

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen
der Stadt Dormagen und dem Rhein-Kreis Neuss
zur Übertragung von Aufgaben der Großen kreisangehörigen
Stadt Dormagen auf den Rhein-Kreis Neuss**

Der Rhein-Kreis Neuss vertreten durch den Landrat (im folgenden Kreis) und die Stadt Dormagen vertreten durch den Bürgermeister (im folgenden Stadt) schließen gemäß § 4 Abs. 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in Verbindung mit § 23 Abs. 1 , 1. Alternative des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (SGV NRW 202) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Zuständigkeitsregelung

Nachgenannte Aufgaben der Großen kreisangehörigen Stadt Dormagen übernimmt der Kreis in seine Zuständigkeit:

1. Unterhaltssicherung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (BGBI. I S. 1774) gem. Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (SGV NRW 51)
2. örtliche Fürsorgestelle nach dem Schwerbehindertengesetz gem. Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch IX (ZustVO SGB IX) (SGV NRW 81)
3. Maßnahmen nach dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung und der EU/EWR-Handwerks-Verordnung vom 24.04.2006 (SGV NRW 7124)
4. Aufgaben der Gewerbeüberwachung nach § 35 der Gewerbeordnung, sowie die daraus resultierende Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
5. Staatsangehörigkeitsfeststellung nach § 30 Staatsangehörigkeitsgesetz in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeiten in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten (SGV NRW 102)

§ 2 Kostenregelung

Einnahmen und Ausgaben aus der Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben verbleiben beim Kreis.

§ 3 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 4 Inkrafttreten / Kündigung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf und tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Die Vereinbarung wird zunächst bis zum 31.12.2011 geschlossen. Ihre Laufzeit verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Neuss / Grevenbroich, . 2011

Dormagen, **07.11.2011**

Für den Rhein-Kreis Neuss:

Für die Stadt Dormagen:

Landrat

Allg. Vertreter

Bürgermeister

~~Bürgermeister~~

Reg. Verk.